



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2025

Emden, Freitag, 4. April

Nr. 14

I N H A L T:

Bekanntmachungen der Stadt Emden

Seite

Amtliche Bekanntmachung – Versteigerung..... 54

Änderung der Satzung der Stadt Emden über die Kommunale Grundstücks- und Erschließungsanstalt für die gewerbliche Wirtschaft und Wohnbebauung sowie Wirtschaftsförderung in der Rechtsform der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts vom 25.09.2003 54

Amtliche Bekanntmachung – Versteigerung

Versteigert werden diverse Fundsachen, auf die während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gem. § 973 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) keine Eigentumsansprüche erhoben worden sind, meistbietend gegen Bezahlung. Die zu versteigernden Gegenstände können zwei Stunden vor der Auktion besichtigt werden. Eigentumsberechtigte nach § 973 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches werden gebeten, Ihre Rechte gemäß § 980 (1) BGB noch bis zum **16.05.2025** im Bürgerbüro der Stadt Emden geltend zu machen. Die Versteigerung findet am 23.05.2025 um 14.00 Uhr im Emder Stadtgarten statt.

Emden, den 04.04.2025
Stadt Emden - FD Bürgerbüro

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Änderung der Satzung der Stadt Emden über die Kommunale Grundstücks- und Erschließungsanstalt für die gewerbliche Wirtschaft und Wohnbebauung sowie Wirtschaftsförderung in der Rechtsform der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts vom 25.09.2003

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Emden über die Kommunale Grundstücks- und Erschließungsanstalt für die gewerbliche Wirtschaft und Wohnbebauung sowie Wirtschaftsförderung in der Rechtsform der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts vom 25.09.2003 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1

Die Kommunale Grundstücks- und Erschließungsanstalt für die gewerbliche Wirtschaft und Wohnbebauung ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Emden in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Ziffern 1 und 4

- 1 Aufgaben der kommunalen Anstalt sind die Erschließung von Wohnbau- und Gewerbeflächen auf der Grundlage der städtischen Bauleitplanung und die dem dienenden vorbereiteten Aufgaben der Stadtplanung, Stadtentwicklung und Stadtsanierung und die diesen Hauptzwecken unmittelbar dienenden Nebentätigkeiten.
- 4 Die kommunale Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit im Rahmen des § 146 NKomVG, soweit ihr hoheitliche Aufgaben übertragen werden. In diesem Rahmen kann sie Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die in Satz I genannte Einschränkung auch für Arbeiter und Angestellte. Die Regelungen des Nds. Gleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3 Ziffer 2

Die Vorschriften zur Amtsverschwiegenheit, zum Mitwirkungsverbot und zum Vertretungsverbot (§§ 40 – 42 NKomVG) gelten entsprechend.

§ 5 Ziffern 1, 2, 3 und 5

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Dies sind
 - a. das vorsitzende Mitglied,
 - b. sieben übrige Mitglieder,
 - c. eine bei der kommunalen Anstalt beschäftigte Person.
- 2 Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Emden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die von ihm/ihr bestimmte Person aus der Gruppe der Wahlbeamten/Wahlbeamtinnen der Stadt Emden. Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin kann der Rat der Stadt Emden eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen (§ 145 Abs. 6 NKomVG). Der Stadtbaurat / die Stadtbaurätin ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates.
- 3 Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren durch Beschluss entsprechend den Bestimmungen des § 71 Abs. 2 NKomVG bestellt.
- 5 Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit, dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat oder einer Abberufung, für die § 138 Abs.1 S. 3 NKomVG entsprechend gilt. Diese Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

§ 10 Ziffern 2 und 3 [die alte Ziffer 3 entfällt, aus der bisherigen Ziffer 4 wird Ziffer 3]

- 2 Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Buchführung innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rat der Stadt Emden zuzuleiten.
- 3 Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der kommunalen Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Emden in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emden, den 04.04.2025
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Herausgeber:

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickesteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt @ emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.